

Allgemeine Nutzungsplanung

## **Teiländerung Bauzonenplan / Kulturlandplan / Bau- und Nutzungsordnung Gewässerraum**

gemäss § 15 BauG

### **Mitwirkungsbericht**

Auflage zur öffentlichen Mitwirkung:	23. April 2025 bis 23. Mai 2025
Anzahl Mitwirkungsbeiträge:	1
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	24. Juni 2025

## Mitwirkungsverfahren

Die Teiländerung Bauzonenplan / Kulturlandplan / Bau- und Nutzungsordnung Gewässerraum wurde vom 23. April 2025 bis zum 23. Mai 2025 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Die Publikation erfolgte am 22. April 2025 im Amtsblatt des Kantons Aargau sowie im amtlichen kommunalen Publikationsorgan «Die Botschaft».

Am 29. April 2025 standen Vertreter seitens Gemeinde sowie die Planer für Fragen und Auskünfte im Gemeindehaus Leibstadt zur Verfügung.

Während der Auflagefrist ist ein Mitwirkungsbegehren eingereicht worden.

Zum eingereichten Mitwirkungsbegehren nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

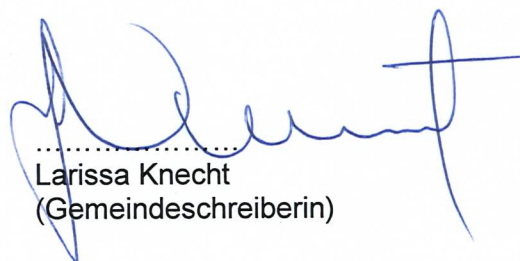
Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägungen Gemeinderat	Beschluss Gemeinderat
1.1	<p>Der Abstand von Einfriedungen gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen in Gemeindegebrauch soll unangetastet bleiben (Abstand ungeachtet der Höhe bei 60 cm).</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine sachliche Grundlage für die Erhöhung des Strassenabstandes für Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm. (Erhöhung des Abstands von 60 cm auf 1 m)</li></ul>	<p>Analog zu höheren Stützmauern (ab 80 cm Höhe) ist auch bei höheren Einfriedungen ein grösserer Strassenabstand aus folgenden Gründen angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Ortsbauliche Wirkung und Gestaltung:</b> Höhere Einfriedungen direkt an der Strasse können einen Strassenraum massiv und zum Teil abweisend wirken lassen. Ein grösserer Abstand schafft Raum für Begrünung oder gestalterische Übergänge und wirkt damit freundlicher und offener.</li><li>- <b>Verkehrssicherheit:</b> Ein gewisser Abstand stellt sicher, dass Einfriedungen Geh- und Radwege nicht einengen oder gefährlich nahe an den fliessenden Verkehr bringen. Ausserdem gewährt ein grösserer Abstand von höheren Einfriedungen und auch Stützmauern zur Strasse, insbesondere an Einmündungen, Kreuzungen und Ausfahrten, eine bessere Übersichtlichkeit und tragen zur Verkehrssicherheit (neben den einzuhaltenden Sichtzonen) bei.</li><li>- <b>Pflege und Instandhaltung:</b> Ein gewisser Abstand erleichtert auch die Pflege der Einfriedung sowie der angrenzenden Flächen (z. B. Gehweg oder Grünstreifen), ohne dass der öffentliche Raum betreten werden muss.</li></ul>	Keine Anpassung
1.2	<p>Einheitliche Regelung des Strassenabstands für Stützmauern, unabhängig deren Höhe.</p>	Siehe Nr. 1.1	Keine Anpassung

24. Juni 2025

**Gemeinderat Leibstadt**



.....  
Michaela Vögeli  
(Gemeindeammann)



.....  
Larissa Knecht  
(Gemeindeschreiberin)